

Satzungs- und ordnungsändernde Beschlüsse der Ständigen Konferenz am 11.12.2021
(Änderungen / Ergänzungen sind durch Rotdruck bzw. Streichungen gekennzeichnet)

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (§ 35 Abs. 4)

Aktuelle Fassung

F. Straf- und Ordnungsgewalt des Verbandes

§ 35 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit *

4) Die Mitglieder **Sportrichter** der ~~Rechtsorgane~~ dürfen im FLVW kein anderes Amt bekleiden oder eine aktive Schiedsrichtertätigkeit ausüben. Innerhalb der Rechtsprechung ist eine Tätigkeit in anderen Rechtsorganen zulässig, die sich nicht in über- oder untergeordneten Rechtszügen berühren. Die Mitglieder **Sportrichter** eines Rechtsorganes müssen verschiedenen Vereinen angehören.

*In der Beschlussfassung der Ständigen Konferenz vom 04.09.2021

Änderung - Neue Fassung

F. Straf- und Ordnungsgewalt des Verbandes

§ 35 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit

4) Die Sportrichter dürfen im FLVW kein anderes **Wahlamt** bekleiden, **keine Tätigkeit in Ausschüssen auf Kreis- und Verbandsebene** oder eine aktive Schiedsrichtertätigkeit ausüben. Innerhalb der Rechtsprechung ist eine Tätigkeit in anderen Rechtsorganen zulässig, die sich nicht in über- oder untergeordneten Rechtszügen berühren. Die Sportrichter eines Rechtsorganes ~~müssen~~ **sollen** verschiedenen Vereinen angehören.

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (§ 47)

Aktuelle Fassung (12.09.2020)	Neufassung (11.12.2021)
<p style="text-align: center;">§ 47 Ehrungen des Verbandes</p> <p>(1) Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können besonders verdiente Personen ernannt werden.</p> <p>(2) Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des FLVW langjährig verdienstvoll geführt hat. Ehrenpräsidenten sind Ehrenmitglieder.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat hat das Recht, dem Verbandstag die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern vorzuschlagen, der die Auszeichnung beschließt.</p> <p>(4) Nähere Einzelheiten sowie sonstige Ehrungen und Auszeichnungen, über die der Verwaltungsrat</p>	<p style="text-align: center;">§ 47 Ehrungen des Verbandes</p> <p>(1) Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des FLVW langjährig verdienstvoll und anerkannt geführt hat. Ehrenpräsidenten sind Ehrenmitglieder.</p> <p>(2) Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können besonders verdiente Personen ernannt werden.</p> <p>(3) Über die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern beschließt der Verbandstag, zwischen den Verbandstagen die Ständige Konferenz §§ 22 k, 24 i, 28 Absatz 2) m) der Satzung.</p> <p>(4) Das Verfahren und nähere Einzelheiten zur Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern sowie zur Vergabe sonstiger Ehrungen und Auszeichnungen regelt die</p>

entscheidet, regelt die Ehrungsordnung.

Ehrungsordnung.

Beschlussfassung über die Neufassung der Ehrungsordnung

Aktuelle Fassung (15.12.2018) FLVW - Ehrungsordnung	Neufassung (11.12.2021) FLVW - Ehrungsordnung
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines
Der FLVW kann in Anerkennung besonderer Verdienste und Leistungen für den Verband und seine Mitglieder Personen durch Ernennung oder Verleihung von Auszeichnungen ehren.	Der FLVW kann in Anerkennung besonderer Verdienste und Leistungen für den Verband und seine Mitglieder Personen durch Ernennung oder Verleihung von Auszeichnungen ehren.
	§ 2 Ehrenpräsident
	<p>(1) Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des FLVW länger als zwei Wahlperioden anerkannt und verdienstvoll geführt hat.</p> <p>(2) Ehrenpräsidenten erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung die große Ehrennadel in Gold.</p>
§ 2 Ehrenmitglieder	§ 3 Ehrenmitglieder
Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder, §47 der Satzung, erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung die große Ehrennadel in Gold.	(1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Fußballsport und/oder die Leichtathletik in

Westfalen in besonders hohem Maße verdient gemacht haben und kein Amt mehr im FLVW bekleiden.
(2) § 2 Absatz 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 4 Auszeichnung mit dem Ehrenring

- (1) Mit dem FLVW-Ehrenring können Personen für eine besonders verdienstvolle, anerkannte ehrenamtliche Tätigkeit in einer Organfunktion des Verbandes über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren ausgezeichnet werden.
- (2) Die Verleihung des Ehrenrings erfolgt ausschließlich mit dem Ausscheiden aus allen ehrenamtlichen Funktionen für den Verband.

§ 3 Sonstige Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) An besonders verdienstvolle Personen des Verbandes kann der Ehrenring verliehen werden.
- (2) Als weitere Auszeichnungen können an Personen verliehen werden:
- a) die Verbandsehrennadel in Silber
 - b) die Verbandsehrennadel in Gold
 - c) die Verbandsverdienstnadel in Silber
 - d) die Verbandsverdienstnadel in Gold
 - e) die Länderkampfnadel in Silber

§ 5 Sonstige Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Als weitere Auszeichnungen können an Personen verliehen werden:
- a) das Verbandsehrenzeichen in Silber
 - b) das Verbandsehrenzeichen in Gold
 - c) das Verbandsverdienstzeichen in Silber
 - d) das Verbandsverdienstzeichen in Gold
 - e) die Länderkampfnadel in Silber
 - f) die Länderkampfnadel in Gold
 - g) die Länderkampflakette

- f) die Länderkampfnadel in Gold
- g) die Länderkampfplakette

(3) Die Verleihung setzt voraus:

a) **Verbandsehrennadel**

aa) Für die Verbandsehrennadel in Silber eine verdienstvolle Tätigkeit im Verband oder Kreis von mindestens 15 Jahren

bb) für die Verbandsehrennadel in Gold den Besitz der Verbandsehrennadel in Silber und eine weitere verdienstvolle Tätigkeit

Für sportliche Leistungen in Auswahlmannschaften Fußball und Leichtathletik sowie im Schiedsrichter- und Kampfrichterwesen kann die Verbandsehrennadel in Silber und Gold verliehen werden.

Zeiten ehrenamtlicher Tätigkeiten in Vereinen des FLVW können mit Ausnahme von Zeiten als aktiver Sportler bis zu 50 % angerechnet werden.

Über die Gestaltung und Art der „Ehrungszeichen“ der unter a) - g) genannten Ehrungen (Nadeln, Plaketten, Medaillen, Münzen, etc.) entscheidet das Präsidium.

(2) Die Verleihung setzt voraus:

a) **Verbandsehrenzeichen**

aa) Für **das** Verbandsehren**zeichen** in Silber eine verdienstvolle Tätigkeit im Verband oder Kreis von mindestens **10** Jahren

bb) für **das** Verbandsehren**zeichen** in Gold den Besitz **des** Verbandsehren**zeichen** in Silber und eine weitere verdienstvolle Tätigkeit im **Verband oder Kreis von mindestens 5 Jahren**.

Für sportliche Leistungen in Auswahlmannschaften Fußball und Leichtathletik sowie im Schiedsrichter- und Kampfrichterwesen kann **das** Verbandsehren**zeichen** in Silber und Gold verliehen werden.

Zeiten ehrenamtlicher Tätigkeiten **in Vereinen** des FLVW können mit bis zu 50 % angerechnet werden. **Zeiten aktiver Sportlertätigkeit werden nicht anerkannt.**

Zwischen der Verleihung der silbernen und goldenen Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.

b) Verbandsverdienstnadel

aa) Für die Verbandsverdienstnadel in Silber eine mindestens 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit in Vereinen des FLVW

bb) Für die Verbandsverdienstnadel in Gold die vorherige Verleihung der Verdienstnadel in Silber und eine mindestens 25-jährige verdienstvolle Tätigkeit in Vereinen des FLVW.

Für sportliche Leistungen im Schiedsrichter- und Kampfrichterwesen kann die Verbandsverdienstnadel in Silber und Gold verliehen werden.

Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 3 b) gilt die ehrenamtliche Mitarbeit in Vereinen. Zeiten als aktiver Sportler können in Ausnahmefällen bis zu 50 % angerechnet werden.

Zwischen der Verleihung der silbernen und goldenen Verdienstnadel soll ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.

b) Verbandsverdienstzeichen

aa) Für **das** Verbandsverdienst**zeichen** in Silber eine mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit in Vereinen des FLVW

bb) Für **das** Verbandsverdienst**zeichen** in Gold die vorherige Verleihung des Verdienst**zeichen** in Silber und eine mindestens 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit in Vereinen des FLVW.

Für **aktive** Leistungen im Schiedsrichter- und Kampfrichterwesen kann **das** Verbandsverdienst**zeichen** in Silber und Gold verliehen werden.

Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 b) gilt die ehrenamtliche Mitarbeit in Vereinen. Zeiten als aktiver Sportler können in Ausnahmefällen bis zu 50 % angerechnet werden.

Zwischen der Verleihung **des** silbernen und goldenen Verdienst**zeichen** soll ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.

<p>c) Für die Länderkampfnadel in Silber die aktive Teilnahme an mindestens 10, in Gold an mindestens 20 Auswahlspielen oder Landesvergleichskämpfen. Bei der Teilnahme an mehr als 25 Auswahlspielen oder Landesvergleichskämpfen kann zusätzlich eine Länderkampflakette verliehen werden.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, insbesondere bei herausragenden Leistungen, Ausnahmen von den Verleihungsvoraussetzungen gemäß Absatz (3) zuzulassen.</p>	<p>c) Länderkampfnadel / Länderkampflakette</p> <p>Für die Länderkampfnadel in Silber die aktive Teilnahme an mindestens 10, in Gold an mindestens 20 Auswahlspielen oder Landesvergleichskämpfen. Bei der Teilnahme an mehr als 25 Auswahlspielen oder Landesvergleichskämpfen kann zusätzlich eine Länderkampflakette verliehen werden.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, insbesondere bei herausragenden Leistungen, Ausnahmen von den Verleihungsvoraussetzungen gemäß Absatz (2) zuzulassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Verfahren</p> <p>(1) Die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch den Verbandstag, zwischen den Verbandstagen durch die Ständige Konferenz §§ 22 k, 24 i, 28 Absatz 2) m) der Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Verfahren</p> <p>(1) Die Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern sowie die Auszeichnung mit dem Ehrenring erfolgt auf gemeinsamen Vorschlag des Präsidiums und des Verwaltungsrates durch den Verbandstag, zwischen den Verbandstagen durch die Ständige Konferenz §§ 22 k, 24 i, 28 Absatz 2) m) der Satzung.</p> <p>(2) Über die begründeten Vorschläge zur Verleihung des Ehrenrings (§ 4) wird spätestens drei Monate vor dem</p>

<p>(2) Die begründeten Anträge für die in § 3 aufgeführten Ehrungen sollen drei Monate vor dem Zeitpunkt der Ehrung der Verbandsgeschäftsstelle vorgelegt werden. Nach Prüfung durch die Verbandsgeschäftsstelle werden die Anträge mit einer Stellungnahme dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt, § 47 (4) der Satzung. Die Verleihung der Verbandsehrennadel in Silber oder Gold erfolgt nach Befürwortung der Kreisvorstände oder des Präsidiums.</p> <p>(3) Nachträgliche Ehrungsanträge müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Funktion des zu Ehrenden gestellt werden.</p>	<p>Zeitpunkt der Ehrung durch gemeinsame Entscheidung von Präsidium und Verwaltungsrat entschieden.</p> <p>(3) Die begründeten Anträge für die in § 5 aufgeführten Ehrungen sollen drei Monate vor dem Zeitpunkt der Ehrung der Verbandsgeschäftsstelle vorgelegt werden. Nach Prüfung durch die Verbandsgeschäftsstelle werden die Anträge mit einer Stellungnahme dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt - eine Delegation der Entscheidung in die Verantwortung der FLVW-Kommission „Ehrenamt“ ist möglich. Die Verleihung der Verbandsehrenzeichen in Silber oder Gold erfolgt nach Befürwortung der Kreisvorstände oder des Präsidiums.</p> <p>(4) Nachträgliche Ehrungsanträge müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Funktion des zu Ehrenden gestellt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Urkunden</p> <p>Über Ehrungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Urkunden</p> <p>Über Ehrungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Rechte der Ehrenmitglieder und Ehrenringträger</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Rechte der Ehrenwürdenträger</p>

<p>Ehrenmitglieder und Ehrenringträger haben das Recht des freien Eintritts bei allen Amateurveranstaltungen innerhalb des Verbandsgebietes, soweit nicht für besondere Veranstaltungen Sonderausweise ausgegeben werden. Sie erhalten entsprechende Ausweise. Der Ehrenpräsident hat im Präsidium beratende Stimme.</p>	<p>Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder und Ehrenringträger haben das Recht des freien Eintritts bei allen Amateurveranstaltungen innerhalb des Verbandsgebietes, soweit nicht für besondere Veranstaltungen Sonderausweise ausgegeben werden. Sie erhalten entsprechende Ausweise. Der Ehrenpräsident hat im Präsidium beratende Stimme.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Widerruf von Ehrungen und Auszeichnungen</p> <p>Hält das Präsidium eine mit einer Ehrung ausgezeichnete Person nicht mehr für würdig, so kann der Verwaltungsrat auf Antrag des Präsidiums die Auszeichnung entziehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Widerruf von Ehrungen und Auszeichnungen</p> <p>Hält das Präsidium und/oder der Verwaltungsrat eine mit einer Ehrung ausgezeichnete Person nicht mehr für würdig, so können Verwaltungsrat und Präsidium die Auszeichnung nach gemeinsamer Entscheidung entziehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ehrungsordnung tritt nach Maßgabe von § 13 der Satzung mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen (§ 49 der Satzung) in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ehrungsordnung tritt nach Maßgabe von § 13 der Satzung mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen (§ 49 der Satzung) in Kraft.</p>